

Informationen für Nicht-Schweizer

Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Vollzugsbehörden

Staatssekretariat für Migration SEM
www.sem.admin.ch sowie kantonale Ämter
(für Wirtschaft und Arbeit; für Migration)

Einleitende Bemerkung

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sowie die jeweiligen Auflagen zur Berufsausübung (u. a. Bewilligungspflicht) sind grundsätzlich zu beachten, unabhängig von der Nationalität und der Aufenthaltsbewilligung.

Schweizer Staatsbürger und solche mit der Niederlassungsbewilligung C keine Arbeitsbewilligung erforderlich

EU-27/EFTA-Staatsbürger

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)

erhalten eine Aufenthaltsbewilligung L oder B (abhängig von der Vertragsdauer); es besteht ein Anspruch auf Erteilung; Anmeldepflicht vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung)

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber (Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten)

gelten als Entsandte/Dienstleister, auch wenn sie den Wohnsitz vorübergehend in der Schweiz haben; der Arbeitgeber muss für sie eine Arbeitsbewilligung einholen (zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente). Erst wenn diese vorliegt, kann die Anmeldung vor Arbeitsbeginn bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erfolgen (erforderliche Unterlagen: gültiges Reisedokument sowie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung).

mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgängerbewilligung)

erhalten bei Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten pro Kalenderjahr eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) bei Vorlage einer Arbeitsbescheinigung. Hierfür ist das kantonale Migrationsamt zuständig.

im Kurzaufenthalt zur Erwerbstätigkeit

können max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Sie unterstehen jedoch einer Meldepflicht bei Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen. Die Meldepflicht besteht bereits ab 1. Arbeitstag bei: Bauhaupt- und -nebgewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst. Die Meldung hat spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Kroatische Staatsbürger

Gemäss Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen gelten ab 2017 bis voraussichtlich Ende 2023 für kroatische Staatsangehörige bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit spezifische Höchstzahlen und arbeitsmarktliche Vorschriften.

Bürger von Drittstaaten

Einreise nur mit entsprechendem Visum und Einreisepapieren möglich; ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte

im Anstellungsverhältnis bei Schweizer Arbeitgeber

zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

im Anstellungsverhältnis bei ausländischem Arbeitgeber

siehe EU-27/EFTA-Staatsbürger; zu erfüllende Voraussetzungen: gesamtwirtschaftliches Interesse, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen sowie vorhandene Kontingente

Besonderheiten bei den Aufenthaltsbewilligungen

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann verlängert werden, sofern keine Widerrufsgründe bestehen

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Aufenthalte bis 1 Jahr; für bestimmten Zweck; befristet; kann max. auf 12 Monate verlängert werden

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Aufenthalte bis zu einem Jahr; maximal verlängerbar bis 12 Monate

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Aufenthalte von über 1 Jahr; befristet

Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

unbefristet

EFTA

Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

EU-27

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Inländervorrang

Der gesuchstellende Arbeitgeber muss den Nachweis erbringen, dass er weder in der Schweiz noch im EU/EFTA-Raum eine den Anforderungen entsprechend qualifizierte Person (hinsichtlich Ausbildung und Berufserfahrung) finden konnte.

Für Drittstaaten-Angehörige besteht neben dem Inländervorrang eine Stellenmeldepflicht. Diese gilt für Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit. Die jährliche Liste mit denen der Meldepflicht unterliegenden Berufsarten wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) festgelegt.

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne sowie Arbeitsbedingungen einhalten.

Kontingent

vom Bundesrat festgelegtes, jährliches Kontingent an L- und B-Bewilligungen

Selbstständige Erwerbstätigkeit Gründung Einzelunternehmen, GmbH, AG

Mehr Informationen:

www.startbiz.ch, www.kmu.admin.ch,
www.gruenden.ch, www.sem.admin.ch

Einleitende Bemerkungen

EU-/EFTA-Staatsbürger können sich in der Regel selbstständig machen.

Ausländische Staatsbürger mit Bewilligung C oder Bewilligung B im Familiennachzug (d. h. verheiratet mit
1. einem/r Schweizer/in oder
2. einer Person mit Bewilligung C)
können sich i. d. Regel selbstständig machen.

Drittstaaten-Angehörige ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können sich nur selbstständig machen, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht und die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesuchsunterlagen (u. a. Businessplan) werden durch die Arbeitsmarktbehörden geprüft.

Gründung Einzelunternehmen

Der Familienname muss wesentlicher Inhalt des Firmennamens sein (Art. 945 Abs. 1 OR); gegebenenfalls HR-Eintrag am Unternehmenssitz (abhängig von Geschäftstätigkeit und Umsatz; bei einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erforderlich)*

Gründung GmbH

Grundsätzlich gilt

1 Gründer (Art. 775 OR); mind. 1 vertretungsberechtigter Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 814 Abs. 3 OR); Eintrag im HR am Gesellschaftssitz (Art. 778 OR)

Zusätzlich gilt

evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der GmbH beteiligt sind*

Gründung AG

Grundsätzlich gilt

1 Gründer (Art. 625 OR); mind. 1 vertretungsberechtigtes VR-Mitglied oder vertretungsberechtigter Direktor mit Schweizer Wohnsitz (Art. 718 Abs. 4 OR); Eintrag im HR am Sitz der AG (Art. 640 OR)

Zusätzlich gilt

evtl. Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) für Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG, die an der AG beteiligt sind*

* weitere Auflagen siehe Rechtsformenübersicht, Seiten 68–73 oder www.gruenden.ch

Erwerb von Immobilien

Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Justiz:
www.bj.admin.ch

Erwerb bewilligungsfrei möglich

von Immobilien für Geschäftszwecke
unabhängig von Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit

von Hauptwohnung

durch alle Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die Wohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes als Hauptwohnung dient

von Zweitwohnung

- bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger, Drittstaaten-Angehörige mit C-Bewilligung und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BewG)
- Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staatsbürgerschaft und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in der Region des Arbeitsortes (Art. 7 Bst. j BewG)

von Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel

bei Wohnsitz in der Schweiz für EU-/EFTA-Staatsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BewG)

Erwerb nicht möglich

von Zweitwohnung

- durch Ausländer mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahme: Zweitwohnung am Arbeitsort für Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit)
- durch Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung

von Hauptwohnung

- durch Drittstaaten-Angehörige ohne C- und B-Bewilligung

Erwerbsbewilligung erforderlich für

Erwerb Ferienwohnung/Wohneinheit in Aparthotel durch

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland
- Drittstaaten-Angehörige ohne C-Bewilligung
- Gesellschaften mit Sitz im Ausland; Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und gleichzeitiger Beherrschung durch Personen im Ausland

Familiennachzug

Vollzugsbehörden

Staatssekretariat für Migration und kantonale Migrationsämter: www.sem.admin.ch

Bei Schweizer Staatsbürgern und ausländischen Staatsbürgern mit Niederlassungsbewilligung C

ausländische Ehegatten, eingetragene Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Zusammenwohnen

Kinder unter 12 Jahren

haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Bei EU/EFTA-Bürgern mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung

Eltern, Schwieger- und Grosseltern, Ehegatten, eingetragenen Partnern, (Stief-)Kindern unter 21 Jahren (wenn älter als 21 Jahre müssen sie ihren Unterhalt sicherstellen)

kann Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird und eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht

Bei ausländischen Staatsbürgern mit Bewilligung B oder L

ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann eine Bewilligung B bzw. L erteilt werden, bei

- Zusammenwohnen und
- Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung und
- Nicht-angewiesen-Sein auf Sozialhilfe und Verständigung in der Landessprache am Wohnort (gilt nicht bei ledigen Kindern unter 18 Jahren und Kurzaufenthaltsbewilligung L) und
- Nicht-Bezug von Ergänzungsleistungen Art. 44 AIG

Diese Übersicht kann aufgrund der Unterschiede bei Bürgern verschiedener Staaten nur einen groben Überblick geben. Es empfiehlt sich, im Einzelfall jeweils die zuständigen Stellen zu konsultieren oder Beratung beizuziehen.

Die Checkliste Firmengründung, die Rechtsformenübersicht und die Informationen für Nicht-Schweizer wurden in Zusammenarbeit mit der Standortförderung des Kantons Zürich (standort@vd.zh.ch) und Kellerhals Carrard (www.kellerhals-carrard.ch) erstellt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung durch die Standortförderung des Kantons Zürich.